



SENAT

Unterlage für die 13. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2007) am 18. April 2007

Drucksache-Nr.: 51/13/2 SoSe2007

Ausgabedatum: 18.April 2007

TOP 6 ZULASSUNGSORDNUNG LEHРАМСSTUDIENGÄНGE

Bezug: Sitzung ZSK vom 11.04.07 und Präsidium vom 11.04.07

**Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg
für die Zulassung
zu allen Bachelor-Studiengängen,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
(2-Fach-Bachelor)**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 425 (427) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am ... nachfolgende Ordnung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Ordnung regelt die Zulassung zum 1. Fachsemester in allen Bachelor- Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

**§ 2
Bewerbungsfrist und Form**

¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.

**§ 3
Zulassungsverfahren**

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-Vergabeverordnung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

**§ 4
Hochschuleigenes Auswahlverfahren**

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 und 6 zu bildenden Rangliste.

- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 2 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)

- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

§ 5
Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 67% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
- Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 33% (max. 15 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabevO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6
Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ³Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) in einem Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁴Engeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) ¹In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7
Gebühr

Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests wird gem. § 5 Abs. 9 NHZG eine Gebühr von 30,- € erhoben, welche mit der Anmeldung zu dem Test fällig wird.

§ 8
Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Nach Auswertung der Tests (§ 6) werden die Punkte aus den Stufen 1 und 2 addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9
Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung nach Stufe 2 wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10
Übergangsbestimmung

In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/08 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest). Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 findet ein Nachrück- und Losverfahren statt. Es unterbleibt die Gebührenerhebung (§ 7) und die Bildung einer Auswahlkommission (§ 9).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Leuphana Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft. Gleichzeitig werden die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006, betreffend die Teilstudiengänge Deutsch, Mathematik und Englisch (Uni-Intern 08/06) aufgehoben.

Anlage 1**Durchschnittsnote der HZB
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens
(schriftliches Verfahren)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis	max. 15 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	<ul style="list-style-type: none">– freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst– Tätigkeit als Schulsprecher/in– Tätigkeit als<ul style="list-style-type: none">• gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u>• gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	<ul style="list-style-type: none">– mind. viermonatiger Schul- oder Studienaufenthalt im Ausland	5 Punkte
Preisträger/innen von Wettbewerben,	<ul style="list-style-type: none">– 1.-3. Einzel-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik)<ul style="list-style-type: none">• Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u>• Preisträger/innen auf Bundesebene	5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Erhalt von Stipendien	<ul style="list-style-type: none">– Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungs- werke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schüler- akademie“	7 Punkte
Besondere sportliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none">– Preisträger/innen bei Wettkämpfen auf Bundesebene oder– Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	5 Punkte
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">– besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Eng- lisch) auf Ebene C1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEF), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, wel- ches die Einordnung nach dem CEF enthält	3 Punkte
Besonderes unternehmerisches Engagement	<ul style="list-style-type: none">– Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unterneh- mens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens	5 Punkte
Berufsausbildung	Nachweis	
Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none">– abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer	5 Punkte